

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung unserer Einkaufsbedingungen

1. Für sämtliche Verträge, die auf den Einkauf von Waren durch die Firma PTS Strongbelt mit Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen öffentlichen Sondervermögen gerichtet sind, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Vertraglich zusätzlich vereinbarte Leistungen des Lieferanten berühren ihre Geltung nicht.

2. Ohne dass besonders ihrer Einbeziehung widersprochen werden müsste, werden entgegenstehende, von diesen Bedingungen oder von gesetzlichen Vorschriften abweichende und/oder anderslautende Bedingungen von Lieferanten nicht Gegenstand der Vertragsbeziehungen. Dies gilt auch, wenn PTS Strongbelt ausnahmsweise oder irrtümlich Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt.

3. Diese Einkaufsbedingungen (EB) gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte mit den vorstehend genannten Lieferanten, nicht jedoch gegenüber Verbrauchern.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Grundlage sämtlicher Aufträge ist unsere schriftliche Beauftragung. In der Regel wird zuvor ein Angebot erbeten. Soweit der Lieferant aufgrund des erbetenen Angebots oder sonstiger Informationen und/oder Erkenntnisse feststellen kann, dass die zu bestellende Ware nicht uneingeschränkt für die vertraglich vorgesehene Verwendung geeignet ist, ist er zu einem schriftlichen Hinweis an PTS Strongbelt verpflichtet. Entsprechendes gilt, wenn die zu liefernden Waren, die vom Auftragnehmer in Werbung, Prospekten oder sonstigen öffentlich gemachten Äußerungen, auch im Ausland oder durch Dritte getätigt, nicht eingehalten werden und diese Umstände bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Weiterhin ist PTS Strongbelt schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die zu liefernde Ware insbesondere Gesundheits-, Sicherheits- oder sonstige, insbesondere auch Umweltrisiken aufweisen kann und/oder besondere Sicherheitsvorschriften beachtet werden müssen.

2. Abweichungen des Angebots von der Bestellung oder Anfrage von PTS Strongbelt sind stets besonders zu kennzeichnen. Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Angaben von Maßen, Gewichten, Mengen, Eigenschaften usw. – auch in Abbildungen und Skizzen pp. – sind verbindlich.

3. Sämtliche Bestellungen von PTS Strongbelt werden erst und ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung von PTS Strongbelt wirksam. Ihr Inhalt ist für den Vertragsinhalt maßgeblich. Sie bewirkt einen Vertragsabschluss auch, wenn sie nicht alle Einzelheiten enthält, die im Angebot des Lieferanten enthalten sind. Gleiches gilt für sonstige Abweichungen im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser EB. Vorbehalten bleiben hier umgehend und schriftlich erfolgte Einwendungen des Lieferanten, die die Abweichung rügen.

4. Die tatsächliche Inempfangnahme der Lieferung, ihre Bezahlung ohne sonstige Vorbehalte, auch Schweigen von PTS Strongbelt und/oder ihren Mitarbeitern begründet keinen Vertrauenstatbestand, auf den der Lieferant den Abschluss eines Vertrages stützen könnte. Jede Abweichung von der gesetzlichen Regelung zu Ungunsten von PTS Strongbelt, ebenso jede Abweichung von den Regelungen dieser EB, insbesondere die Einschränkung oder der Ausschluss der gesetzlichen Gewährleistungsrechte, zugesagten oder aus sonstigen Gründen

vorhandenen Garantien oder von Zusagen des Lieferanten im Hinblick auf Eigenschaften der Ware im weitesten Sinne oder die Abwicklung des Vertrages werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch PTS Strongbelt wirksam.

PTS Strongbelt kann die schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Angebots des Lieferanten abgeben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Lieferant an sein Angebot gebunden.

5. Von Lieferanten selbst zugesandte Auftragsbestätigungen (AB) bleiben wirkungslos, ohne dass PTS Strongbelt in irgendeiner Form widersprechen müsste.

Abänderungen von bereits geschlossenen Verträgen bedürfen ebenfalls der schriftlichen AB durch PTS Strongbelt.

In keinem Falle sind Mitarbeiter oder sonstige für PTS Strongbelt tätige Dritte berechtigt oder bevollmächtigt, von der Notwendigkeit der schriftlichen AB abzuweichen oder inhaltlich anderweitige oder abweichende Zusagen zu machen.

6. PTS Strongbelt kann gegen Ersatz der nachgewiesenen, angemessenen Aufwendungen inklusive des anteiligen Gewinns auch nach Vertragsabschluss die Vorgaben für die bestellte Ware ändern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

§ 3 Lieferantenverpflichtungen

1. Der Lieferant hat alle aus dem Vertrag, diesen EB und den gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen und die in der schriftlichen AB bestätigte Ware zu liefern.

Diese muss dem neuesten Stand der Technik entsprechen und die jeweils in der BRD geltenden produktrechtlichen Bestimmungen einhalten.

Vom Lieferanten übernommene Garantien und Zusagen/Zusicherungen sind verbindlich und zu erfüllen, selbst wenn sie in der schriftlichen AB von PTS Strongbelt nicht gesondert ausgewiesen sind.

Bei notwendiger Spezifizierung/Konkretisierung der Ware ist PTS Strongbelt stets schriftlich und rechtzeitig zur Ausübung dieser Rechte aufzufordern.

2. Der Lieferant hat grundsätzlich Ware überdurchschnittlicher Art und Güte unter Beachtung der handelsüblichen Toleranzen zu liefern. Er garantiert, dass die Ware frei von Eigentumsrechten und sonstigen Rechten Dritter ist und demgemäß von PTS Strongbelt in Europa verwendet werden kann.

Zu Teillieferungen und/oder gesonderter Abrechnung ist der Lieferant nicht berechtigt.

3. Die PTS Strongbelt zuzustellenden Rechnungen müssen mit den Angaben der Auftragsbestätigung übereinstimmen, ihr Datum sowie die Bestellnummer und die gesetzliche Angabe der Steuernummer des Lieferanten enthalten. Sonstige gesetzliche Anforderungen sind ebenfalls einzuhalten. Rechnungen sind PTS Strongbelt per Post zu übermitteln.

Der Lieferung ist stets ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer der AB herausstellt.

4. Zur Inempfangnahme der Lieferung sind ausschließlich die durch Aushang im Wareneingang bevollmächtigten Mitarbeiter von PTS Strongbelt ermächtigt.

Die rechtzeitige Erfüllung der Leistungspflichten des Lieferanten beinhaltet die Übergabe der Ware im Hinblick auf Kosten- und Gefahrtragung frei Haus in Gütersloh.

5. Die strikte Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine ist eine Hauptpflicht des Lieferanten. Verzögerungen sind – ungeachtet des Bestands sich hieraus ergebender Rechte für PTS Strongbelt – unverzüglich nach Erkennbarwerden schriftlich und unter Benennung eines neuen Liefertermins mitzuteilen. Dieser neue Termin ist ein Fixtermin im Sinne des § 376 HGB.

Falls Lieferungen nicht termingerecht vorgenommen werden, bleiben die Erfüllungsansprüche von PTS Strongbelt bestehen, ohne dass dies besonders angezeigt werden müsste. Vorzeitige Lieferungen sind unzulässig. Auf notwendige und fehlende Vorleistungen/Unterlagen von PTS Strongbelt oder sonstige unzureichende Mitwirkung von PTS Strongbelt kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er PTS Strongbelt rechtzeitig und schriftlich zur Mitwirkung/Beibringung der Unterlagen pp. aufgefordert hat.

6. Sollten Vertragsstrafen und/oder zusätzliche Schadenersatzpauschalen vereinbart sein, sind diese zusätzlich zu erbringen und auch einforderbar, wenn die Ware ansonsten vorbehaltlos abgenommen wurde.

7. Nur für den Fall der rechtskräftigen Feststellung oder der Anerkennung von Gegenforderungen oder der wesentlichen Verletzung von Vertragsverpflichtungen aus demselben Vertragsverhältnis bei Fälligkeit und fehlender angemessener Absicherung durch PTS Strongbelt können Zurückbehaltungsrechte oder anderweitige Einreden gegenüber PTS Strongbelt geltend gemacht werden.

8. Der Lieferant hat ausschließlich umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden und dieses nach der Lieferung in Gütersloh wieder abzuholen (Transport-, Verkaufs- sowie sonstige Verpackungen), soweit nichts Anderweitiges vereinbart ist.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung und vorgeschriebene Entsorgung auf eigene Kosten des Lieferanten vorzunehmen.

§ 4 Käuferpflichten von PTS Strongbelt

1. PTS Strongbelt hat den vereinbarten/bestätigten Kaufpreis zu zahlen. Mit ihm sind auch alle sonstigen Leistungen inklusive anfallender Nebenkosten wie Verpackung, Transport, Versicherung usw. abgegolten. Eine Erhöhung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Preises ist ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie erfolgen soll.

2. Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird fällig nach vollständiger Übergabe der Ware in Gütersloh und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung bei PTS Strongbelt.

Zahlungen aus Rechnungen vom 1. bis 15. des Monats sind bis zum Ende des Monats, Forderungen aus Rechnungen vom 16. bis Ende des Monats bis zum 15. des Folgemonats jeweils mit 3 % Skonto auszugleichen.

Nach Wahl von Strongbelt können Rechnungen vom 1. bis 15. des Monats bis zum Ende des Folgemonats und Rechnungen vom 16. bis zum Ende des Monats bis zum 15. des darauffolgenden Monats netto beglichen werden. Zahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und nach Wahl von PTS Strongbelt durch Überweisung an das vom Lie-

feranten benannte Bankinstitut oder durch Scheckübergabe. Sie können auch an Bankinstitute erfolgen, von denen PTS Strongbelt bekannt ist, dass sie in Geschäftsbeziehungen zu dem Lieferanten stehen.

Anfallende Gebühren und Spesen trägt der Lieferant.

3. Dritte, die nicht am Vertrag beteiligt sind, können keine Zahlung von PTS Strongbelt fordern, auch wenn die Ansprüche des Lieferanten, der stets empfangszuständig bleibt, an sie abgetreten sind. Bei Gesamtgläubigern kann PTS Strongbelt mit Befreiungswirkung nach Belieben an jeden Einzelnen zahlen.

4. Ungeachtet weiter gehender gesetzlicher Möglichkeiten stehen PTS Strongbelt Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte auch bei Vereinbarung von „Kasse-Klauseln“ zu. Zur Ausübung solcher Rechte ist PTS Strongbelt auch berechtigt, wenn die zur Aufrechnung gestellten bzw. zur Zurückbehaltung geltend gemachten Forderungen an PTS Strongbelt abgetreten sind. Auch noch nicht fällige Gegenansprüche berechtigen zur Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung. Gleiches gilt, wenn die Gegenforderung auf eine andere Währung lautet oder ein ausschließlicher Gerichtsstand für die Forderung des Lieferanten gegeben ist. Dies hindert die Aufrechnung/Zurückbehaltung nicht.

5. Zu anderen Leistungen als denjenigen, die in der schriftlichen AB von PTS Strongbelt oder in diesen EB genannt sind, ist PTS Strongbelt nicht verpflichtet.

§ 5 Sach- und Rechtsmängelhaftung

1. Jede Abweichung von der vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit, der vereinbarten Menge, von gesetzlichen oder in diesen EB enthaltenen Vorgaben, von Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Lieferanten begründet einen Sachmangel im Sinne des § 434 BGB unbeschadet der sich aus der gesetzlichen Definition von Sachmängeln ergebenden etwaigen weiteren Ansprüche von PTS Strongbelt.

Dies gilt nicht bei vereinbarten Regelungen in der AB von PTS Strongbelt und bei Nachweis des Lieferanten, dass PTS Strongbelt den Sachmangel bei Vertragsabschluss positiv kannte.

Rechtsmängel beurteilen sich nach § 435 BGB.

2. Vorhandene Bestätigungen des Lieferanten über von PTS Strongbelt verlangte Beschaffenheiten oder Eignungen stellen zugleich eine Garantie im Sinne des § 443 BGB dar, wenn nicht der Lieferant schriftlich erklärt hat, eine solche Garantie nicht übernehmen zu können. Entsprechendes gilt für Hinweise und Inbezugnahmen des Lieferanten auf allgemein anerkannte Normen, Gütezeichen und/oder sonstige Erklärungen des Auftragnehmers hinsichtlich der Eignung der Ware für bestimmte Verwendungszwecke.

Gleiches gilt für alle Folgegeschäfte, bezüglich derer die Erklärungen des Lieferanten wirksam bleiben, ohne dass dies noch einmal gesondert vereinbart werden müsste.

3. Nur bei offensichtlichen Sachmängeln beginnt die Untersuchungspflicht von PTS Strongbelt sofort, ansonsten erst mit Beginn der Be-/Verarbeitung oder Benutzung durch PTS Strongbelt, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Übergabe. Sie ist auf Stichproben beschränkt.

Es reicht die Anwendung einer bei PTS Strongbelt üblichen Untersuchungsmethode, bezogen auf typische Beschaffenheits- und schwerwiegende Eignungsmängel, aus. Die Hinzuziehung externer Gutachter kann nicht verlangt werden.

Bei unverändertem Weiterverkauf entfällt eine Untersuchungs- pflicht.

Bei Sukzessiv- und/oder Teillieferungen beschränkt sich die Untersuchungsverpflichtung auf einzelne Lieferungsteile.

4. Offensichtliche Sachmängel sind innerhalb von 5 Werktagen nach Übergabe, sonstige Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Feststellung durch PTS Strongbelt mitzuteilen. Bei der Untersuchung nicht erkannte Mängel sind 10 Werktage nach ihrer und der endgültigen Feststellung der Verantwortlichkeit des Lieferanten für die Mängel mitzuteilen.

Die Mitteilungen müssen lediglich eine grobe Bezeichnung der Art des Sachmangels enthalten. Sie sind an den Lieferanten oder an den für ihn tätigen Vermittler zu richten.

5. PTS Strongbelt stehen, ohne dass damit ein Verzicht auf weiter gehende gesetzliche Ansprüche verbunden wäre und die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der in § 5 Ziffer 4 geregelten Fristen vorhanden war, die gesetzlichen Sachmängelansprüche zu, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass der Mangel nach Gefahrübergang verursacht wurde und nicht in seinen Verantwortungsbereich fällt.

6. Neben der Geltendmachung der gesetzlichen Mängelansprüche kann PTS Strongbelt zusätzlich die Zahlung des Kaufpreises in 5-facher Höhe der Nachbesserungskosten bis zur endgültigen Mängelbeseitigung zurückhalten. Bei nicht offensichtlichen Mängeln ist PTS Strongbelt zusätzlich berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der nutzlosen Aufwendungen zu verlangen, ohne dass es auf ein Verschulden des Lieferanten ankäme.

Weiter gehende Ansprüche bleiben unberührt.

7. PTS Strongbelt kann in analoger Anwendung der Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten geltend machen, ohne dass die besonderen Voraussetzungen des Verbrauchsgüterkaufs vorliegen müssten, wenn Kunden von PTS Strongbelt oder Käufer in der weiteren Absatzkette PTS Strongbelt gegenüber Mängelansprüche geltend machen und die zugrunde liegende Ware mangelhafte Ware des Lieferanten enthält. Der Rückgriff erfasst auch Schadenersatzleistungen, die PTS Strongbelt an einen Abnehmer erbringt. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Ersatzleistungen zu erstatten.

8. Die Verjährung der Ansprüche von PTS Strongbelt gemäß § 438 BGB beginnt erst mit der Auslieferung der gesamten Ware in Gütersloß und vollständiger Erbringung aller Hauptvertragspflichten durch den Lieferanten zu laufen. Sie endet in keinem Falle vor Ablauf von 6 Monaten nach Mängelanzeige. Die Prüfung der Ware auf Mängel durch den Lieferanten oder die Beseitigung von Mängeln hemmt den Lauf der Verjährung bis zur abschließenden Bekanntgabe und Entscheidung über die Mangelhaftigkeit durch den Lieferanten.

§ 6 Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag

1. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und etwaiger weiterer Bedingungen aus diesen EB ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

PTS Strongbelt kann – ohne Verzicht auf weiter gehende gesetzliche Ansprüche oder Befugnisse – ersatzlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn

- der Lieferant der Geltung dieser EB – auch für die Zukunft – widerspricht;

- über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird;
- der Lieferant die eidesstattliche Versicherung abgeben muss;
- der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentliche, fällige Verpflichtungen PTS Strongbelt oder Dritten gegenüber nicht erfüllt;
- die Voraussetzungen des § 321 BGB in der Person des Lieferanten vorliegen;
- sonstige unvorhergesehene und von PTS Strongbelt nicht zu vertretende oder durch höhere Gewalt verursachte Ereignisse die Grundlagen des mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages nicht unerheblich verändert haben.

2. Die Schadenersatzansprüche von PTS Strongbelt richten sich zunächst uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei bestehendem Lieferverzug ist der Lieferant verpflichtet, PTS Strongbelt einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwerts, maximal jedoch 10 % des Gesamtlieferwerts zu zahlen. Dem Lieferanten ist es freigestellt, nachzuweisen, dass ein solcher Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

§ 7 Weitere Regelungen

1. Mit der Übergabe der Ware geht das Eigentum hieran uneingeschränkt auf PTS Strongbelt über.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, PTS Strongbelt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen bzw. getätigten Ersatz zu erstatten, die auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes und/oder ähnlicher Bestimmungen gegen PTS Strongbelt geltend gemacht werden, wenn das vom Lieferanten gelieferte, schadenverursachende Produkt Materialien oder Teile hiervon enthält, aufgrund dessen der Lieferant selbst zum Ersatz verpflichtet wäre.

Der Kostenersatz und/oder die Freistellung schließen Ersatz der PTS Strongbelt entstandenen und entstehenden Aufwendungen ein. Gleiches gilt für die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Die Zusage des Lieferanten auf Kostenersatz/ Freistellung erfolgt unter der Vereinbarung dieser EB ohne weitere Voraussetzungen, sonstige Einwendungen und Einreden und verzichtet insbesondere auf den eventuellen Vorwurf fehlender Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- und/oder Rückrufpflichten. Auf den Einwand der Verjährung wird verzichtet, dieser Verzicht wird angenommen. Weiter gehende gesetzliche Ansprüche von PTS Strongbelt bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Person/Schaden abzuschließen und den Abschluss der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

4. Die innerhalb der Geschäftsbeziehungen gegenseitig erhaltenen Daten werden von beiden Vertragsparteien im Sinne des Datenschutzgesetzes, nicht jedoch darüber hinaus ver- und bearbeitet.

5. PTS Strongbelt behält sich das Eigentum an sämtlichen in körperlicher, elektronischer oder sonstiger Form zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Berechnungen, Software und Rezepturen vor. Erfasst hiervon sind auch alle sonstigen Rechte wie Urheber-, gewerbliche Schutzrechte und solche aus dem Know-how von PTS Strongbelt.

Es besteht absolute Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten. Nach Abschluss der Geschäftsbeziehungen sind die Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Sie dürfen ausschließlich für die Abwicklung und Durchführung der vereinbarten Verträge verwendet werden.

§ 8 Sonstige Vertragsgrundlagen

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Vertragsbeziehungen ist Gütersloh. Dies gilt auch für alle sonstigen Leistungen/Lieferungen und Zahlungen. Die Regelung greift auch ein, wenn der Lieferant für PTS Strongbelt Leistungen an anderen Orten ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Vereinbarungen über Kostentragungsregelungen begründen keine Änderungen dieser Regelungen.

2. Zwischen den Vertragsparteien wird für die Durchführung, Abänderung und Ergänzung von Verträgen die Schriftform vereinbart, soweit nicht PTS Strongbelt einseitig durch die Auftragsbestätigung tätig wird. Hierfür gilt die Regelung des § 2.

Zur Wahrung der Schriftform ist ansonsten weder eine eigenhändige Unterschrift noch eine elektronische Signatur erforderlich. Es genügen z.B. Telefax oder E-Mail-Texte ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der jeweiligen Erklärung gesondert gekennzeichnet werden müsste.

3. Für alle rechtlichen Beziehungen, seien sie vertraglich oder außervertraglich oder gesetzlich begründet, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für die Anwendung eventueller Handelsgebräuche sind diejenigen in Gütersloh maßgeblich.

4. Für alle Streitigkeiten – vertraglich, außervertraglich oder gesetzlich, national und/oder international –, auch bezüglich der Geltung dieser EB unter Zustandekommen von Verträgen, wird die ausschließliche Zuständigkeit der für Gütersloh zuständigen Gerichte vereinbart.

Im Einzelfall ist PTS Strongbelt nach eigenem Ermessen berechtigt, Klage vor anderen, national oder international zuständigen Gerichten, insbesondere am Geschäftssitz des Lieferanten oder einer Niederlassung, zu erheben.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht den Bestand der übrigen Bedingungen. Diese bleiben wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und gewollten Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Fassung Mai 2007